

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. April

1971

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zur kirchlichen Wahlordnung vom 13. 1. 1971 und zu dem 2. kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 13. 1. 1971

1. Teil: Wahl der Kirchenältesten

Vom 25. März 1971

Inhalt:	Seite
I. Zeitplan	41
II. Wahlrecht der Gemeindeglieder	42
III. Vorbereitung des Wahlverfahrens:	
A. Bildung der Gemeindegewahlausschüsse	44
B. Feststellung der wahlberechtigten Gemeindeglieder	45
C. Der Wahlbezirk	46
IV. Das Verfahren bis zur Wahl:	
D. Beginn des Wahlverfahrens	47
E. Wahlvorschläge	47
F. Vorstellung der Kandidaten	49
G. Die Wahl	49
H. Ermittlung des Wahlergebnisses	51
J. Wahlniederschrift	51
Anlage 1: Zeitplan für die Wahl der Kirchenältesten 1971	53
Anlage 2: Vorläufiger Zeitplan für die Wahlen zur Bezirks- und Landessynode 1972	55

Für die hiermit gemäß § 6 Abs. 1 der kirchlichen Wahlordnung (WO) angeordnete Durchführung der allgemeinen Wahl der Kirchenältesten werden folgende Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen (§ 29 Abs. 2 WO) gegeben:

I. Zeitplan

1. Nach der vorläufigen Übersicht in Nr. 1 des Gesetzes- und Verordnungsblattes 1971 wird in **Anlage 1** ein näherer Termin- und Zeitplan festgelegt.

1.1 Der Zeitplan läßt Spielraum für nähere Bestimmungen durch den Gemeindegewahlausschuß mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse.

1.2 Bindend durch die WO vorgeschrieben und in dem Zeitplan berücksichtigt sind gesetzliche Mindestfristen für bestimmte Handlungen (z. B. Wahlvorschläge, § 13 WO), Kontrollmöglichkeiten (z. B. Einsichtnahme in die Wählerliste, § 12 Abs. 1 WO oder in die Wahlvorschläge, § 17 Abs. 5 WO) und Rechtsmittel (z. B. Einspruch gegen Kandidaturen, § 17 Abs. 4 oder Wahlanfechtung, § 22 Abs. 1 WO).

1.3 Im Zeitplan sind auch die den Gemeinden freigestellten und die nur unter bestimmten Voraussetzungen gebotenen Maßnahmen als evtl. zusätzliche Stationen des Verfahrens zur Bildung der Ältestenkreise zu berücksichtigen. Dies gilt z. B. für

1.3.1 ergänzende Wahlvorschläge durch die Gemeindeversammlung (§ 17 Abs. 2 WO),

1.3.2 Hinzuwahl von Kirchenältesten im Zusammenhang und in Ergänzung der Wahl (§ 17 GO und § 2 WO).

1.4 Entsprechend der allgemeinen Regelung von Fristen im staatlichen Recht (§ 193 BGB i. d. F. vom 10. 8. 1965) wird davon ausgegangen, daß Fristen nicht an einem Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder Samstag, sondern am nächsten Werktag (in der Regel Montag) enden.

1.5 Der zeitliche Spielraum für den **Wahltermin** soll örtlichen Verhältnissen und der Bildung mehrerer Ältestenkreise im Dienstbereich einer Pfarrstelle (in einer Filialkirchengemeinde und an Nebenorten) Rechnung tragen. Um die allgemeinen Kirchenwahl-

len stärker in das öffentliche Bewußtsein zu rücken — u. a. durch publizistische Wahlwerbung — soll die Ältestenwahl im Bereich der Landeskirche möglichst an einem Wahlsonntag, dem 5. 12. 1971, stattfinden. Dieser Termin für den Hauptwahltag ist mit der württembergischen Nachbarkirche abgesprochen, die zur gleichen Zeit die allgemeine Wahl der Kirchenvorsteher durchführt.

1.6 Die wesentlichen Gründe für eine — von dem Zeitplan der früheren Kirchenwahlen abweichende — Terminierung der Wahl der Kirchenältesten auf das Jahresende sind den Pfarrämtern in dem Rundschreiben des EOK vom 19. 11. 1970 mitgeteilt worden. Für diesen Termin hat sich in der Dekonferenz eine Mehrheit ausgesprochen. Der Aufforderung des EOK, bis Ende Dezember 1970 etwaige Bedenken gegen diesen Termin der Wahl geltend zu machen, haben nur wenige Pfarrämter entsprochen.

1.7 Eine vorläufige Übersicht über den Zeitplan für das Verfahren der Wahlen zu den Bezirkssynoden und zur Landessynode wird in Anlage 2 gegeben. Eine nähere Terminierung werden die weiteren Ausführungsbestimmungen zu den genannten Abschnitten der allgemeinen Kirchenwahlen enthalten.

1.8 Die Wahl der Kirchenältesten ist als allgemeine Wahl auch dort durchzuführen, wo die im Amt befindlichen Kirchenältesten — etwa bei Errichtung neuer Pfarrstellen oder durch Ergänzungswahlen — erst im Laufe der zu Ende gehenden Wahlperiode gewählt worden sind. Die in § 18 Abs. 1 der Grundordnung (GO) festgelegte Amtszeit der Ältesten von 6 Jahren bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Wahlperiode.

II. Wahlrecht der Gemeindeglieder

(Voraussetzungen aktiver u. passiver Wahlfähigkeit)

2. Das **materielle**, schon bisher in der GO (im Abschnitt über das Ältestenamts geregelte **Wahlrecht** ist durch die Grundordnungsnovelle vom 13. 1. 1971 geändert worden. Die wichtigsten Änderungen sind im folgenden berücksichtigt:

3. Das **Wahlalter** ist für das aktive Wahlrecht auf das 18. (§ 13 GO) und für das passive Wahlrecht auf das 21. Lebensjahr (§ 15 Abs. 1 Buchstabe b GO) herabgesetzt worden. Hierbei genügt es, daß das Mindestlebensalter spätestens am Tage der Wahl vollendet ist.

3.1 Es würde dem Sinn dieser Wahlrechtsänderung entsprechen, wenn bei der Wahlwerbung die Gemeindejugend auf die damit gegebene Möglichkeit der Mitwirkung jüngerer Gemeindeglieder bei der Wahl und in der Gemeindeleitung besonders hingewiesen würde.

3.2 Das generell herabgesetzte Wahlalter für die aktive Wahlfähigkeit kann nicht durch eine Ausnahmebewilligung für den Einzelfall unterschritten werden. Dagegen kann der Bezirkswahlausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindevahlausschusses im Einzelfall von der Vollendung des 21. Lebensjahres als Voraussetzung der passiven Wahlfähig-

keit dispensieren (§ 15 Abs. 3 GO), z. B. wenn ein für die Kandidatur vorgesehenes Gemeindeglied das 21. Lebensjahr kurze Zeit nach der Wahl vollendet.

4. Das Wahlrecht im Sinne der aktiven und passiven Wahlfähigkeit setzt keine Anmeldung des Gemeindegliedes zur Wählerliste mehr voraus, vielmehr erfolgt die **Eintragung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in die Wählerliste (Wählerkartei) von Amts wegen** unter Verantwortung des Ältestenkreises bzw. Gemeindevahlausschusses (§ 10 WO).

4.1 Mit der früheren Anmeldung zur Wählerliste war die persönliche Bestätigung von Sinn und Aufgabe kirchlicher Wahlen (§ 12 Abs. 2 GO und Voranspruch zur WO) durch das einzelne Gemeindeglied verbunden. Dies ist nunmehr durch eine entsprechende Information — insbesondere durch Hinweise bei der Wahleinladung oder auf einem Wahlausschweis — zu ersetzen.

5. Wahlberechtigt (aktiv und passiv wahlfähig) ist das in der Gemeinde (Pfarrgemeinde) wohnhafte Gemeindeglied. Eine bestimmte Dauer des **Wohnsitzes** wird — auch für die passive Wahlfähigkeit — nicht mehr vorausgesetzt. Bei Doppelwohnsitz in mehreren Gemeinden ist das Gemeindeglied in der Gemeinde (Hauptwohnsitz) wahlberechtigt, in der der Mittelpunkt seiner Lebensführung liegt. Auf jeden Fall kann das Wahlrecht nur in einer Gemeinde ausgeübt werden. Teilnahme an der Wahl in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde setzt eine **Gesamtummeldung** des Gemeindegliedes gem. § 58 Abs. 2 GO voraus. Ist z. B. ein Kirchenältester während der Wahlperiode in eine benachbarte Gemeinde umgezogen und durch Abmeldung von der neuen Gemeinde Mitglied des Ältestenkreises in der alten Gemeinde geblieben, so gilt die Abmeldung auch für die neue Wahlperiode.

5.1 Die GO (§§ 5 Abs. 2, 10) stellt für die Gliedschaft in der Pfarrgemeinde und in der Landeskirche dem Wohnsitz den „**gewöhnlichen Aufenthalt**“, d. h. den Ort gleich, an dem auf längere Zeit Wohnung genommen wird ohne damit, sei es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, einen „Wohnsitz“ zu errichten. Insoweit ist z. B. an längere Aufenthalte an Ausbildungsstätten (Studienorte der Studenten), Sanatorien, Krankenanstalten, an Arbeitsstätten von Ersatzdienstleistenden zu denken.

5.2 Häufig wird allerdings ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ oder zweiter Wohnsitz in der Pfarrgemeinde aus folgenden Gründen nicht zu einem Wahlrecht führen:

5.2.1. „Gewöhnlicher Aufenthalt“ ist mehr als vorübergehender Aufenthalt und nur im Sinne eines („dauernden“) Aufenthalts auf längere Zeit dem Wohnsitz gleichzuachten.

5.2.2 Der Gliedschaftserwerb durch Zuzug in den Bereich der Landeskirche (§ 5 Abs. 1 Buchst. b GO) setzt die Begründung des ersten Wohnsitzes (Hauptwohnsitz) in der Landeskirche voraus, da die betreffenden Personen sonst Glieder ihrer Heimatkirche bleiben und damit — mangels einer generellen Anerkennung von Doppelmitgliedschaft in verschiedenen Landeskirchen — nicht Glieder der Landeskir-

che und einer ihrer Pfarrgemeinden werden. Evang. Christen, die ihren ersten Wohnsitz (Hauptwohnsitz) außerhalb des Bereiches der Landeskirche haben, können sich daher nicht an den Wahlen in der Landeskirche beteiligen, auch wenn sie in deren Bereich einen zweiten Wohnsitz oder einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ unterhalten. (Diese Personen können sich, ggf. durch Briefwahl, an den Kirchenwahlen in ihrer auswärtigen Heimatkirche beteiligen.)

5.2.3 Außer den Gliedern auswärtiger evang. Kirchen scheiden auch Glieder evang. Kirchen, die im Bereich der Landeskirche bestehen, für die Wahlbeteiligung aus. Diese Personen erwerben im übrigen — anders als zuziehende Glieder anderer Gliedkirchen der EKD oder einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche des Auslands — auch durch Begründung ihres Hauptwohnsitzes im Bereich der Landeskirche nicht deren Gliedschaft. Sie können nur durch Aufnahme auf ausdrücklichen Antrag nach § 5 Abs. 1 Buchst. c GO Glied der Landeskirche werden.

5.3 Mit diesen tatsächlichen und rechtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten kann man den Gemeindevahlausschuß bei der Erfassung der wahlberechtigten Gemeindeglieder nicht generell belasten. Außerdem ist die Intention der Neuregelung der Wahlordnung für die Aufstellung der Wählerliste zu berücksichtigen, daß möglichst alle zur Wahl bereiten und wahlberechtigten Gemeindeglieder sich an der Wahl beteiligen. Die Erfassung der Wahlberechtigten von Amts wegen anstelle der früher generell vorausgesetzten Anmeldung zur Wählerliste darf daher nicht im Widerspruch zu dieser Intention eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung in Frage stellen (vgl. die als Korrektiv zu einer unvollständigen Aufstellung der Wählerliste/Wählerkartei von Amts wegen ausdrücklich aufgenommene Bestimmung des § 12 Abs. 3 WO). Es ist daher allgemein von einer tatsächlichen Vermutung des Wahlrechts im Sinne der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde auszugehen, wenn ein evang. Christ bei der örtlichen Gemeindeverwaltung als wohnhaft angemeldet ist. Es bleibt dem Gemeindevahlausschuß vorbehalten, im Einzelfall diese tatsächliche Vermutung durch Nachprüfung — mit der Folge der Nichtaufnahme der betreffenden Person in die Wählerliste — zu entkräften, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Tatbestand im Sinne von Ziffer 5.2.1, 5.2.2 oder von 5.2.3 vorliegt. Auf Einspruch gem. § 12 Abs. 2 WO hin hat selbstverständlich eine Prüfung des betr. Einzelfalles stattzufinden.

5.3.1 Für die passive Wahlfähigkeit und die Aufnahme in einen Wahlvorschlag ergeben sich eindeutiger — in jedem Fall nachzuprüfende — Abgrenzungen durch die schon als Voraussetzung einer Kandidatur zu berücksichtigende sechsjährige Amtszeit des Kirchenältesten und seine vornehmlich auf die Wahlperiode bezogene Bereitschaft, sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen und in der Gemeinde verantwortlich mitzuwirken (vgl. § 15 Abs. 1 Buchstabe e GO).

5.4 Im Zusammenhang mit der **Militärseelsorge** im Bereich einer Kirchengemeinde gilt für Gemein-

demitgliedschaft und daraus folgendes Wahlrecht eine spezialgesetzliche Regelung:

In Ausführung einer gesamtkirchlichen Regelung der EKD sind nach dem kirchlichen Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. 10. 1965 (GVBl. Seite 88 f) die Angehörigen des **personalen Seelsorgebereichs** (außer den Berufssoldaten und Mitarbeitern der Standortverwaltung auch deren im Kirchspiel wohnende Familienangehörige; nicht jedoch die wehrpflichtigen Soldaten) **Glieder der Kirchengemeinde**.

6. Im Gegensatz zu der aktiven Wahlfähigkeit ist die **Kandidatur als Kirchenältester** von weiteren materiellen **Voraussetzungen** abhängig. Sie ergeben sich im wesentlichen aus der Bedeutung, Verantwortung und den Aufgaben der Gemeindeleitung durch den Ältestenkreis und den Leitungsdienst des einzelnen Kirchenältesten nach der GO (vergl. § 22 Abs. 1—5 GO). § 15 Abs. 1 Buchstabe c—e faßt diese Voraussetzungen in der Person des Kandidaten in etwa zusammen.

6.1 Hinsichtlich der speziell **Trauung, Taufe und Kindererziehung** betreffenden Voraussetzungen für die Kandidatur eines verheirateten Gemeindegliedes (§ 15 Abs. 1 Buchstaben c und d GO) trägt die Wahlrechtsform der GO ökumenischen Entwicklungen, insbesondere im Blick auf die evang.-kath. **Mischehe** sowie der theologischen Erörterung der **Säuglingstaufe** und den Entschließungen der Landessynode zur Tauffrage vom 31. 10. 1969 (GVBl. S. 80) und zur Änderung der Taufordnung vom 16. 4. 1970 (GVBl. S. 70) Rechnung.

6.2 Zur Vermeidung einer „Diskriminierung“ der Mischehe stehen diese und katholische Kindererziehung der passiven Wahlfähigkeit des evangelischen Ehepartners nicht entgegen und bedarf es daher keines Dispenses im Einzelfall mehr.

6.3 Wer die Taufe seines Kindes aus Gleichgültigkeit unterläßt oder sie aus Mißachtung ablehnt, besitzt die passive Wahlfähigkeit nicht (Taufordnung, Ziff. 6 Abs. 1 i. d. F. vom 16. 4. 1970). **Aufschub der Kindertaufe** aus Glaubens- und Gewissensgründen steht einer Kandidatur als Kirchenältester nicht entgegen, wenn der Vorgeschlagene bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen und damit auch ihren Vollzug auf Begehren der Eltern als Glied der Gemeindeleitung mitzuverantworten. Nach Ziff. 5 Abs. 1 Satz 1 der Taufordnung „entspricht es kirchlicher Ordnung, daß die Kinder bald nach der Geburt getauft werden“. (In diesem Sinne auch § 15 Ziff. 3 Buchstabe a GO in der bisher geltenden Fassung).

6.4 Das für die Kindererziehung maßgebende „christliche Bekenntnis“ (§ 15 Abs. 1 d GO) ist das **Taufbekenntnis** (apostolische Glaubensbekenntnis).

7. **Verlust der Wahlfähigkeit** (mit der Rechtswirkung des Ruhens des aus der Kirchenmitgliedschaft abgeleiteten Wahlrechts) tritt ein

7.1 für die passive Wahlfähigkeit bei Fehlen einer der in § 15 Abs. 1 GO genannten positiven Voraussetzungen

7.2 für die aktive Wahlfähigkeit bei Vorliegen der jetzt in § 14 Ziff. 1—3 GO auf drei Tatbestände reduzierten Gründe, die im wesentlichen dem § 15 Ziff. 1, 2 und 4 GO in der bisher geltenden Fassung entsprechen.

7.2.1 Weggefallen ist als Ausschlußgrund die Verletzung kirchlicher Ordnung, insbesondere dadurch, daß ein Gemeindeglied die Taufe und kirchliche Unterweisung eines Kindes oder die kirchliche Trauung seiner Ehe unterläßt (§ 15 Ziff. 3 GO a. F.). Ein Unterlassen der genannten Art kann auch nicht ohne weiteres mit einem — zumal offenkundigen — kirchenfeindlichen oder einem Sinn und Aufgabe kirchlicher Wahlen negierenden Verhalten im Sinne von § 14 Ziffer 1 oder 2 GO n. F. gleichgesetzt werden.

7.2.2 Eine „kirchenfeindliche“ Betätigung im Sinne des § 14 Ziff. 1 GO zielt in erster Linie auf die Kirche als Gemeinde Jesu Christi und weniger auf die verfaßte Partikularkirche ab. Letztere kann in ihrer innerweltlichen Struktur in bestimmten Situationen auch aus Glaubens- und Gewissensgründen angefochten werden. Nach reformatorischem Kirchenverständnis sind freilich auch und gerade im Konfliktfall beide Seiten der Kirche zwar zu unterscheiden, aber letztlich nicht voneinander zu trennen.

7.2.3 Eine mißbräuchliche Ausübung kirchlichen Wahlrechts im Sinne von § 14 Ziff. 2 GO kann z. B. bei einer prinzipiellen Gleichsetzung mit politischen Wahlen und der Inanspruchnahme kirchlicher Wahl als Mittel zum Zweck ausschließlich politischer Aktionen vorliegen.

7.2.4 „Offenkundig“ sind die in § 14 Ziff. 1 und 2 GO genannten Verhaltensweisen, wenn an ihrem Vorliegen kein vernünftiger Zweifel besteht und die Fakten (Betätigung im Sinne von Ziff. 1) oder Indizien (für mangelnde Bereitschaft im Sinne von Ziff. 2) einem weiteren Kreis von Gemeindegliedern zugänglich oder bekannt sind.

7.3 Ein Verlust der Wahlfähigkeit tritt nicht automatisch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein, vielmehr hat bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte im Einzelfall der Gemeindevwahlausschuß in dem Verfahren nach § 11 WO die aktive und passive (§ 16 WO) Wahlfähigkeit zu prüfen. Bei Verneinung der Wahlfähigkeit aufgrund rechtskräftiger (d. h. nicht mehr anfechtbarer) Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses bzw. Bezirkswahlausschusses (§ 11 Abs. 2 und 3 WO) sind die Konsequenzen durch Nichteintragung in die Wählerliste oder die Streichung aus der Wählerliste bzw. aus einem Wahlvorschlag zu ziehen.

7.3.1 Verlust der Wahlfähigkeit berührt das Mitgliedschaftsrecht. Für das Aberkennungsverfahren vor dem Gemeindevwahlausschuß sind rechtsstaatliche Anforderungen zu beachten: Recht des Betroffenen auf Gehör (Gelegenheit zur Stellungnahme);

Begründung des negativen Bescheides mit Hinweis auf die Rechtsfolgen und mit Rechtsmittelbelehrung.

III. Vorbereitung des Wahlverfahrens

A. Bildung der Gemeindevwahlausschüsse

8. Für die Leitung der allgemeinen Kirchenwahlen und weitere, im Laufe der Wahlperiode im Einzelfall gestellte Aufgaben, werden zeitlich hintereinander der Landeswahlausschuß, die Bezirkswahlausschüsse und die Gemeindevwahlausschüsse in dem in §§ 3 und 4 WO näher geregelten Berufungsverfahren gebildet.

8.1 Die **Ältestenkreise** legen über das zuständige Pfarramt (Pfarrdiakonat) den Dekanaten im Laufe des April 1971 (vergl. den Zeitplan in Anlage 1) ihre **Vorschläge** zur Berufung von 2—4 zum Ältestenamtbefähigten Gemeindegliedern in den **Gemeindevwahlausschuß** durch den Bezirkswahlausschuß vor.

8.1.1 In weiträumigen Kirchspielen mit **Hauptort** und **Nebenorten** (und evtl. angrenzenden Diasporaorten) ist zuvor durch den Kirchengemeinderat zu entscheiden, an welchen Orten Ältestenkreise gebildet werden sollen und daher eigene Wahlbezirke einzurichten und Gemeindevwahlausschüsse zu bestellen sind (vgl. hierzu unter 12.2).

8.2 Da für die Entscheidungen im Wahlverfahren keine Zuständigkeit des Ältestenkreises besteht, sind Mitglieder des Ältestenkreises von der Berufung in den Gemeindevwahlausschuß nicht ausgeschlossen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses nicht für die Wahl kandidieren dürfen (§ 3 Satz 2 WO). Es ist daher allgemein schon bei den Vorschlägen des Ältestenkreises für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses zu klären, daß die vorzuschlagenden Gemeindeglieder trotz ihrer Befähigung zum Ältestenamtbefähigten, eine Kandidatur anzunehmen. Entschließt sich ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses später gleichwohl, für das Ältestenamtbefähigte zu kandidieren, so scheidet es mit der Annahme der Kandidatur aus dem Gemeindevwahlausschuß aus und ist dieser ggf. vom Bezirkswahlausschuß zu ergänzen. Im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit im Gemeindevwahlausschuß sollte eine solche Kandidatur jedoch tunlichst vermieden werden.

8.3 Nach seiner Bestellung durch den Bezirkswahlausschuß ist der **Gemeindevwahlausschuß** durch den zuständigen Pfarrer (Pfarrdiakon) zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser wählt der Gemeindevwahlausschuß aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sind vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Ausübung ihres Dienstes und insbesondere auf die Amtsverschwiegenheit im Sinne von § 118 GO zu verpflichten. Dies ist vor allem für die dem Gemeindevwahlausschuß obliegende Überprüfung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit von Bedeutung. Über die Verpflichtung ist eine den Wahlakten beizufügende Niederschrift anzufertigen.

B. Feststellung der wahlberechtigten Gemeindeglieder

(Aufstellung der Wählerliste oder Wählerkartei)

9. Mit der durch die Wahlrechtsreform eingeführten Erfassung der wahlfähigen Gemeindeglieder durch **Eintragung in die Wählerliste oder Wählerkartei von Amts wegen** (§ 13 GO und § 10 WO) obliegt dem Ältestenkreis und dem Gemeindegliederausschuß eine entscheidende und in der Regel längere Zeit beanspruchende Wahlvorbereitung. Deren Inangriffnahme sollte der Ältestenkreis alsbald und schon vor Bildung des Gemeindegliederausschusses veranlassen.

9.1 Solange noch kein Gemeindegliederausschuß gebildet ist, entscheidet der Ältestenkreis, ob eine Wählerliste oder eine Wählerkartei aufgestellt werden soll und ob und inwieweit in letzterem Falle die Gemeindegliederkartei des Pfarramts verwendet werden kann.

9.2 Der Gemeindegliederausschuß hat dann in der Folgezeit folgende Maßnahmen zu treffen:

9.2.1 Festlegung der Wählerliste/Wählerkartei für den einzelnen Wahlbezirk (§ 7 Abs. 1 WO)

9.2.2 Überprüfung der Wählerliste/Wählerkartei (§§ 7 Abs. 1 und 11 WO)

9.2.3 Schließung und Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei (§ 12 WO)

10. Bei der Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses in **Form der Wählerliste oder der Wählerkartei** ist folgendes zu beachten:

10.1 Das Wählerverzeichnis enthält

- a) Familienname und Rufname des Wahlberechtigten
- b) Geburtstag
- c) Wohnung
- d) Raum für Vermerke über Prüfung der Wahlfähigkeit, die Ausstellung von Briefwahlscheinen und die Stimmabgabe.

10.2 Statt einer Wählerliste oder einer speziell für die Kirchenwahlen angelegten Wählerkartei kann auch die allgemeine Gemeindegliederkartei Verwendung finden, wenn

- a) die Kartei laufend geführt ist
- b) die Karteikarten der wahlberechtigten Gemeindeglieder eindeutig signiert werden können
- c) keine Eintragungen vertraulichen Charakters darauf verzeichnet sind.

10.3 Das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wählerkartei) ist mit der Buchstabenfolge der Familiennamen und innerhalb dieser nach dem Geburtsdatum zu führen. Anstelle der alphabetischen Reihenfolge (vergl. § 12 Abs. 1 WO) wird man im Einzelfall und zur Vereinfachung — etwa bei einer entsprechend geführten und als Wählerkartei benutzten Gemeindegliederkartei — auch ein Wählerverzeichnis zulassen können, in dem die wahlberechtigten Gemeindeglieder nach ihrer Wohnung (Straßenzüge) aufgeführt sind. Die nach § 12 Abs. 1 WO mit der alphabetischen Reihenfolge bezweckte Orientierungshilfe bei Einsichtnahme in die Wählerliste/Wählerkartei dürfte hierdurch nicht erschwert sein.

10.4 Bei einer Wählerkartei ist durch Anordnungen des Gemeindegliederausschusses dafür zu sorgen, daß — insbesondere bei der Auflegung zur Einsichtnahme (§ 12 Abs. 1 WO) — Unbefugte nicht Karten herausnehmen oder einfügen können.

10.5 In die Wählerliste/Wählerkartei werden alle Gemeindeglieder eingetragen, deren Wahlberechtigung an einem vom Gemeindegliederausschuß bestimmten und vor der Schließung und Auflegung des Wählerverzeichnisses liegenden Stichtag feststeht.

10.5.1 Personen, die nach dem Stichtag und vor Ablauf der Auflegungsfrist zuziehen oder aus anderen Gründen noch nicht eingetragen sind, können auf Anmeldung noch in die Wählerliste/Wählerkartei aufgenommen werden.

10.5.2 Darüber hinaus kann auch auf neu zugezogene und noch nicht in die Wählerliste/Wählerkartei eingetragene Gemeindeglieder § 12 Abs. 3 WO sinngemäß angewendet und eine Beteiligung an der Wahl unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

10.6 Eine **Benachrichtigung** über die Aufnahme in die Wählerliste/Wählerkartei ist nicht erforderlich. Wo vor der Wahl an die eingetragenen Gemeindeglieder — möglichst mit einer Wahleinladung und Wahlinformation verbunden — **Wahlkarten** (Wahlausweise) versandt werden, erfährt das Gemeindeglied auf diese Weise von seiner Aufnahme in die Wählerliste/Wählerkartei. Allgemein kann das im übrigen wahlfähige Gemeindeglied nach der neuen Wahlordnung von der Vermutung des Eintrags in die Wählerliste/Wählerkartei ausgehen.

11. In größeren Gemeinden wird es sich empfehlen, für die Aufstellung und Fortschreibung der Wählerliste/Wählerkartei die politische Gemeinde um geeignete Mithilfe bei Beschaffung der erforderlichen Personaldaten zu bitten.

11.1 Die Wahl der Kirchenältesten ist für die Bildung der kirchlichen „Steuervertretungen“ nach dem Kirchensteuerrecht des Landes (d. h. für die Kirchengemeinderäte und die Landessynode) grundlegend. Daher sind nach § 13 des Kirchensteuergesetzes von Baden-Württemberg vom 18. 2. 1969 (mitgeteilt im Gesetzes- und Verordnungsblatt 70, Seite 7f) die Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den kirchlichen Dienststellen Amtshilfe zur Aufstellung der Wählerliste/Wählerkartei zu leisten. „Sie erteilen insbesondere Auskünfte und gewähren Einblick in ihre Akten.“ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß in Baden-Württemberg am 24. 10. 1971 Kommunalwahlen stattfinden.

11.2 In einigen Großstadtkirchengemeinden wird das auf EDV umgestellte Einwohnermeldewesen die Erfassung der wahlberechtigten Gemeindeglieder erleichtern.

11.3 Eine vollständige Erfassung der wahlberechtigten Gemeindeglieder wird sich, zumal in größeren Gemeinden, trotz aller Bemühungen kaum erreichen lassen. Die in § 12 Abs. 3 WO getroffene Regelung gewährleistet jedoch, daß kein versehent-

lich nicht in die Wählerliste/Wählerkartei eingetragenes, sonst wahlfähiges Gemeindeglied an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert wird.

C. Der Wahlbezirk

12. Wahlbezirk ist die **Pfarrgemeinde** im Sinne des § 10 GO. Eine Pfarrgemeinde bilden die Glieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer sonstigen Predigtstelle zugewiesen sind oder sich von einer anderen Pfarrgemeinde im ganzen hierher abgemeldet haben (vgl. § 58 Abs. 2 und 3 GO).

12.1 Der **Nebenort** wird häufig Pfarrgemeinde sein und für die Bildung eines Ältestenkreises in Betracht kommen. Auch an einem nicht zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde gehörenden **Diaspora-Ort** können im Einzelfall die Voraussetzungen einer Pfarrgemeinde erfüllt sein. Soweit in Diaspora-Orten Pfarrgemeinden bestehen, sollten sie für die Ausübung des aktiven Wahlrechts mit einer benachbarten Pfarrgemeinde im Kirchspiel der Kirchengemeinde einen Wahlbezirk (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WO) bilden. Ein im Diasporaort wohnhaftes Glied der Landeskirche ist nicht für einen Ältestenkreis innerhalb des Kirchspiels, wohl aber für die Bildung eines eigenen Ältestenkreises am Diasporaort passiv wahlfähig. Da die Ältestenkreise an Nebenorten gemeinsam den Kirchengemeinderat am Hauptort darstellen, ist darauf zu achten, daß die Mitglieder des Kirchengemeinderats im Blick auf bestimmte Entscheidungsbefugnisse (insbesondere Kirchensteuerbeschlüsse) Glieder der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts sein müssen.

Es kommt für die Bildung von Wahlbezirken zur Wahl eines eigenen Ältestenkreises an Nebenorten auf die örtlichen Gegebenheiten des kirchlichen Lebens an. Auf sie stellt auch die Grundordnung in § 42 Abs. 1 und 2 ab. Eine Verpflichtung zur Bildung von Ältestenkreisen in Nebenorten besteht nicht. Soweit keine eigenen Wahlbezirke in einzelnen Nebenorten eingerichtet werden, bilden Nebenort und Hauptort oder mehrere Nebenorte im Kirchspiel der Kirchengemeinde einen Wahlbezirk zur gemeinsamen Wahl des Ältestenkreises (Kirchengemeinderat) an einem Nebenort oder am Hauptort (§ 42 Abs. 1 GO).

12.2 Über die **Einrichtung von Wahlbezirken** zur Bildung von Ältestenkreisen in Kirchengemeinden mit räumlich weitem Kirchspiel und Haupt- und Nebenorten entscheidet der Kirchengemeinderat am Hauptort im Benehmen mit den an Nebenorten bisher gebildeten Ältestenkreisen. Er wird dabei u. a. zu beachten haben, daß und wie die am Nebenort gebildeten Ältestenkreise später am Kirchengemeinderat des Hauptortes zu beteiligen sind. Sofern nicht eine Gemeindegliederung eine nähere Regelung trifft (§ 42 Abs. 3 GO), bilden die Ältesten am Nebenort (an den Nebenorten) zusammen mit den Ältesten am Hauptort den Kirchengemeinderat (§ 42 Abs. 2 Satz 2 GO). In sinngemäßer Anwendung des § 31 Abs. 2 GO ist die für die Beteiligung der Ältestenkreise am Kirchengemeinderat in der geteilten Kir-

chengemeinde vorgeschriebene Höchstzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates zu beachten.

12.2.1 Gehören räumlich weit auseinander liegende Orte im Kirchspiel einer Kirchengemeinde zu einem Wahlbezirk zur Bildung eines Ältestenkreises, so kann der zuständige Gemeindevwahlausschuß den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern, um den in Nebenorten wohnenden Gliedern der Landeskirche die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern. Für die Stimmbezirke sollen einzelne Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses verantwortlich sein.

12.2.2 In den Stimmbezirken wird über den gleichen und einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt. Eine Bildung von Unterwahlbezirken, in denen nur Kandidaten des zugehörigen Ortes zur Wahl gestellt werden, ist nach der WO nicht möglich. Die Außenorte ohne eigenen Wahlbezirk zur Bildung eines Ältestenkreises sollten aber bei Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden. Schließlich kann über die Zuwahl gemäß § 17 GO in Verbindung mit § 2 WO die Vertretung von Außenorten im Ältestenkreis des Hauptortes erreicht werden.

12.3 Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen (Modell des **Gruppenpfarramts**), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk (§ 7 Abs. 2 WO), da der Konzeption des Gruppenpfarramts entsprechend die Gemeinde auch nur ein einheitliches — in der Mitgliederzahl gem. § 1 Abs. 2 WO erweitertes — presbyteriales Leitungsorgan herausstellen soll. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn in einer Pfarrgemeinde mehr als zwei Pfarrstellen zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen werden.

12.3.1 Falls es die Größe und die Verhältnisse der Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen nahelegen, kann die Zahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses bis auf 8 erhöht werden.

12.4 Wo durch Teilung oder Änderung in der Abgrenzung bestehender Kirchen- oder Pfarrgemeinden in allernächster Zeit neue Pfarrgemeinden entstehen oder neue Pfarrstellen errichtet werden sollen und dies bereits vor Beginn der allgemeinen Kirchenwahlen bei der Kirchenleitung beantragt und von dieser grundsätzlich bejaht ist, können durch Einrichtung entsprechender Wahlbezirke mit den dazugehörigen Wahlausschüssen die Voraussetzungen für die Bildung eigener Ältestenkreise für die neuen Pfarrgemeinden über die allgemeinen Kirchenwahlen geschaffen werden. Der Ältestenkreis kann unabhängig von der künftigen Besetzung einer neu errichteten Pfarrstelle gebildet werden.

12.5 Die in der Pfarrgemeinde gelegenen **Personal- und Anstaltsgemeinden** (z. B. im Zusammenhang mit der Krankenhausseelsorge oder einzelnen diakonischen Werken) bilden keinen eigenen Wahlbezirk für die Wahlen zum Ältestenkreis der Pfarrgemeinde. Soweit die Glieder der Personal- und Anstaltsgemeinde zugleich der Pfarrgemeinde angehören, sind sie in dieser wahlberechtigt. Hiervon bleibt unberührt, daß die Personal- und Anstalts-

gemeinden, gegebenenfalls im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen und in einer mit dem Verfahren nach der WO vergleichbaren Weise, den Ältestenkreisen entsprechende Leitungsorgane bilden.

IV. Das Verfahren bis zur Wahl

D. Beginn des Wahlverfahrens

13. Das Wahlverfahren im einzelnen Wahlbezirk (Pfarrgemeinde) beginnt mit

- a) der **Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei** zur Einsichtnahme innerhalb einer Woche (§ 12 Abs. 1 WO)
- b) der **Aufforderung** an die Gemeinde, innerhalb einer Frist von mindestens (vgl. den Vorschlag einer längeren Frist im Zeitplan Anlage 1) drei Wochen **Wahlvorschläge** einzureichen.

13.1 Dies ist der Gemeinde in Verbindung mit näheren Informationen und Hinweisen bekanntzumachen. Nach § 6 Abs. 2 WO erfolgen die **Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses** im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Als ortsübliche Bekanntgaben kommen in Betracht: Anschläge, Verteilung von Handzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen, Hinweise in Gemeindebriefen, in der kirchlichen Presse und in der Tagespresse.

13.1.1 **D a n u r d n u n g s g e m ä ß e B e k a n n t m a c h u n g e n** die in der Wahlordnung vorgeschriebenen Fristen zur Vornahme bestimmter Handlungen in Lauf setzen, ist zu beachten, daß nach § 6 Abs. 2 WO neben der Abkündigung im Gottesdienst die Bekanntmachung noch in anderer, an die Gemeindeöffentlichkeit gerichteter Weise erfolgen muß. Hierbei ist wegen der örtlichen Verschiedenheiten eine Bekanntmachung in der Tagespresse nur als Beispiel genannt und nicht zwingend vorgeschrieben.

13.2 Die Auflage der Wählerliste/Wählerkartei kann auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Nach Beendigung der Auflagefrist ist die Zeit der Auflage vom Gemeindevwahlausschuß zu beurkunden.

13.3 Es steht nichts entgegen und empfiehlt sich u. U., nicht erst (wie die WO in jedem Falle vorschreibt) mit der Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern, sondern dies bereits vorher und bei sich bietenden Gelegenheiten zu tun. Wahlvorschläge können auch vor der — mit der Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei beginnenden — gesetzlichen Mindestfrist oder vom Gemeindevwahlausschuß verlängerten Einreichungsfrist vorgelegt werden.

E. Wahlvorschläge

(§§ 13—17 GO)

14. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sollte neben dem Hinweis auf die gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 13—15 WO die Mitteilung über die Anzahl der in der

Gemeinde (Wahlbezirk) gemäß § 1 WO zu wählenden Kirchenältesten enthalten.

Für weitere Hinweise kommen in Betracht:

14.1 die gesetzlich nicht eingeschränkte Möglichkeit der Wiederwahl von Ältesten

14.2 die Bestimmungen des § 19 GO, daß Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägte im 1. und 2. Grad in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein können. Im 1. und 2. Grad sind miteinander verwandt: Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel sowie Geschwister. Im 1. und 2. Grad verschwägert ist z. B. ein Ehegatte mit den Eltern und Geschwistern des anderen Ehegatten.

14.3 die in § 15 Abs. 2 GO getroffene Regelung, wonach von der Gemeinde **hauptamtlich angestellte Mitarbeiter** sowie Kirchenrechner und Kirchensteuererheber das Amt eines Kirchenältesten nicht übernehmen sollen.

Diese Einschränkung ist in der Arbeitgeber-(Dienstherren-) und Aufsichtsfunktion der Gemeindeleitung begründet und will Interessenkollisionen vorbeugen. Die Arbeitnehmerinteressen der hauptamtlichen Mitarbeiter in Dienstverhältnissen zur Gemeinde können künftig gegenüber dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat durch eine **Mitarbeitervertretung** (Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode zur Frühjahrstagung 1971) geltend gemacht werden. Bei der Änderung der Grundordnung wird die Landessynode für das **kirchliche Organrecht** entscheiden, inwieweit den Vorschlägen für eine Mitwirkung kirchlicher Mitarbeiter oder entsprechender Gruppen- und Fachvertreter in den Leitungsorganen entsprochen werden kann. Wenn auch Dienstverhältnisse nur in der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts begründet werden können und die Arbeitgeberfunktionen vom Kirchengemeinderat wahrzunehmen sind, so ist wegen der Beteiligung der Ältestenkreise an der Bildung des Kirchengemeinderats § 15 Abs. 2 GO auch für die Pfarrgemeinde in einer in mehrere Pfarrgemeinden gegliederten Kirchengemeinde zu beachten.

14.4 Zweckmäßigerweise ist die Gemeinde auch in den ersten Bekanntmachungen und bei der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf die neue Regelung in § 24 WO hinzuweisen, wonach in jedem Falle ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen ist, wenn im ersten Wahlverfahren mangels (ausreichenden) Wahlvorschlags keine Wahl zustande kommt.

15. Für den **einzelnen Wahlvorschlag** ist außer den in § 15 WO ausdrücklich genannten Erfordernissen zu beachten:

15.1 Die Anzahl der Vorgeschlagenen auf dem einzelnen Wahlvorschlag stellt die Wahlordnung frei; eine Mindest- oder Höchstzahl ist nicht vorgesehen.

15.2 Auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagene Kandidaten können nicht Unterzeichner dieses Wahlvorschlags, wohl aber eines anderen Wahlvorschlags sein.

15.3 Über die im Gesetz genannte Kennzeichnung des Kandidaten hinaus sollte zusätzlich die Berufs-

bezeichnung erbeten werden, die in die Wählerliste/Wählerkartei nicht unbedingt aufgenommen werden muß, sich aber für die Aufnahme in den Stimmzettel zur besseren Information des Wählers über die Person des Kandidaten empfiehlt.

15.4 Dem einzelnen Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes vorgeschlagenen beizufügen, in der dieser seiner Kandidatur zustimmt und die Bereitschaft zur Unterzeichnung der Ältestenverpflichtung für den Fall seiner Wahl erklärt.

15.5 Der Gemeindevwahlausschuß sollte veranlassen, daß eingehende Wahlvorschläge unverzüglich auf etwaige Mängel überprüft werden und der Einsender des Wahlvorschlags ggf. Gelegenheit zur **Beseitigung von Mängeln innerhalb der Wahlvorschlagsfrist** erhält. Als Einsender gilt, wenn nichts anderes angegeben ist, der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags.

16. Eine echte Wahl setzt voraus, daß dem Wähler mehr Kandidaten vorgeschlagen werden können, als Kirchenälteste zu wählen sind.

16.1 Wird dies durch fristgerecht aus der Gemeinde eingereichte Wahlvorschläge nicht erreicht, so kann der Gemeindevwahlausschuß nach Ablauf der Einreichungsfrist die Einberufung einer **Gemeindeversammlung** veranlassen (§ 17 Abs. 2 WO), in der der Versuch gemacht wird, aus der Mitte der Gemeindeversammlung weitere Wahlvorschläge zu bekommen.

16.1.1 Diese Wahlvorschläge müssen die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 14 und 15 WO erfüllen. Es genügt auch hier, daß sich für die vorgeschlagenen Kandidaten mindestens 10 wahlfähige Gemeindeglieder als Unterzeichner des Wahlvorschlags bereit finden. In der Gemeindeversammlung findet keine Abstimmung über vorgeschlagene Kandidaten statt. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß vorgeschlagene Gemeindeglieder selbst in der Gemeindeversammlung anwesend sind, wenn nur ihre Zustimmung zu einer Kandidatur feststeht.

16.1.2 Ob eine Gemeindeversammlung zu weiteren Wahlvorschlägen führt, wird nicht zuletzt von der Vorbereitung dieser Gemeindeversammlung und einer ausreichenden Information über den Zweck der Gemeindeversammlung und möglichst auch — unbeschadet der später erfolgenden Auflegung der Wahlvorschlagsliste (§ 17 Abs. 3 WO) — über das Ergebnis der bisher eingegangenen Wahlvorschläge (Anzahl der Kandidaten, Aufgliederung nach Geschlecht, Alter, Berufsgruppe) abhängen.

16.2 Sind über die Gemeindeversammlung keine weiteren Wahlvorschläge zu erreichen, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuß die aus der Gemeinde eingereichten Wahlvorschläge um so viele Kandidaten, daß die Vorschläge mehr Kandidaten enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind (§ 17 Abs. 2 WO).

16.2.1 Da in § 17 Abs. 2 Satz 1 WO die Einberufung einer Gemeindeversammlung nicht zwingend vorge-

schrieben ist, kann der Gemeindevwahlausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen — je nach den örtlichen Verhältnissen — seiner Pflicht zur Ergänzung der Wahlvorschläge auch ohne eine Gemeindeversammlung nachkommen.

16.2.2 Nach § 25 Abs. 2 GO in der noch geltenden Fassung kann die Gemeindeversammlung aber auch in diesem Zusammenhang erzwungen werden, wenn die Mehrheit des Ältestenkreises oder ein Zehntel der wahlfähigen Gemeindeglieder dies verlangt.

16.2.3 Der Gemeindevwahlausschuß sollte es darauf nicht ankommen lassen und bereits einem in der Gemeinde von einer größeren Anzahl von Gemeindegliedern geltend gemachten Interesse an einer Gemeindeversammlung zur Ergänzung der Wahlvorschläge entsprechen.

16.2.4 Die etwaige Initiative aus der Gemeinde setzt voraus, daß ihr das in der Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten nicht ausreichende Ergebnis der eingereichten Wahlvorschläge mitgeteilt wird.

16.2.5 Unabhängig von einer Ergänzung der Wahlvorschläge durch eine Gemeindeversammlung können dem Gemeindevwahlausschuß für seine Ergänzung der Wahlvorschläge zwar keine bindenden Vorschläge gemacht, wohl aber Anregungen gegeben und vom Gemeindevwahlausschuß (etwa bei der Bekanntgabe nach Ziffer 16.2.4) erbeten werden.

16.3 Der ergänzende Wahlvorschlag durch den Gemeindevwahlausschuß nach § 17 Abs. 2 WO setzt voraus, daß mindestens ein Wahlvorschlag aus der Gemeinde innerhalb der Einreichungsfrist eingekommen ist. Im anderen Falle hat der Evang. Oberkirchenrat gemäß § 24 Abs. 1 WO die erneute Durchführung des Wahlverfahrens anzuordnen.

17. Nach Prüfung der Wahlvorschläge (gemäß § 16 WO) stellt der Gemeindevwahlausschuß auf einer **Wahlvorschlagsliste** die einzelnen Wahlvorschläge als solche in der Reihenfolge ihres Eingangs zusammen (§ 17 Abs. 1 WO). Er legt die Wahlvorschlagsliste mindestens 3 Tage zur Einsichtnahme auf (§ 17 Abs. 5 WO) und gibt sie der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruchs gegen vorgeschlagene Kandidaten gemäß § 17 Abs. 3 und 4 WO.

17.1 Man kann hierbei unter Wahlvorschlägen im engeren Sinne nur die vorgeschlagenen Kandidaten verstehen. In einem weiteren Sinne gehört zum Wahlvorschlag auch die den gesetzlichen Anforderungen genügende Unterzeichnung des Wahlvorschlags (§ 15 WO). Es ist zulässig, die einzelnen Wahlvorschläge jeweils mit den Unterzeichnern (oder mindestens dem ersten Unterzeichner) in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen und letztere in dieser Form aufzulegen. Soweit die Auflegung der Kontrolle durch die Gemeinde dient, kann sich diese auch auf die Rechtmäßigkeit der Einreichung des Wahlvorschlags erstrecken. Soweit die Auflegung darüber hinaus der Information der Gemeindeglieder dient, kann z. B. die Kenntnis bestimmter, hinter einzelnen Wahlvorschlägen stehender Gruppen von Interesse sein; zumal der Stimmzettel später die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthält

(§ 20 Abs. 2 WO), die Vorschlagenden nicht nennt und Gruppenvorschläge als solche nicht kennzeichnet.

17.2 Ein **Einspruch** gegen einen vorgeschlagenen Kandidaten muß die Behauptung mangelnder passiver Wahlfähigkeit (gemäß § 15 GO in neuer Fassung) schriftlich substantiieren und näher begründen. Da der Gemeindevwahlausschuß die gleiche Prüfung bei begründeten Anhaltspunkten für alle vorgeschlagenen Kandidaten von Amts wegen vorzunehmen hat (§ 16 WO) sind diese Anforderungen an die Zulässigkeit eines Einspruchs zu stellen und genügt es nicht, wenn nur Zweifel angemeldet werden, um den Gemeindevwahlausschuß seinerseits zu einer (nochmaligen) Überprüfung der Wahlvorschläge zu veranlassen.

17.3 Wegen der Bedeutung der einzelnen Wahlvorschläge und Kandidaturen für den Wahlakt und das Ergebnis der Wahl ist die **Entscheidung über einen Einspruch** (§ 17 Abs. 6 WO) zu beschleunigen und wenn irgend möglich vor der Wahl zu treffen (vergl. in diesem Zusammenhang § 11 Abs. 3 Satz 1 WO).

17.3.1 Die Ablehnung eines Einspruchs ist nicht an das Verfahren nach § 11 gebunden. Hält der Gemeindevwahlausschuß den Einspruch für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet, so weist er ihn in einem abgekürzten Verfahren zurück. Er teilt dies dem Einsprecher schriftlich mit und belehrt ihn über das Rechtsmittel der Beschwerde.

17.3.2 Es ist in der Regel damit zu rechnen, daß das durch einen Einspruch ausgelöste Verfahren zweistufig vor dem Gemeindevwahlausschuß und dem Bezirkswahlausschuß durchzuführen ist.

17.3.3 Gibt der Gemeindevwahlausschuß einem Einspruch im Verfahren nach § 11 Abs. 1 WO statt und legt der betroffene Kandidat hiergegen erfolgreich Einspruch beim Gemeindevwahlausschuß ein, so ist — wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann — die Sache in jedem Fall dem Bezirkswahlausschuß zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

17.3.4 Gibt der Gemeindevwahlausschuß einem Einspruch gegen einen Kandidaten der Wahlvorschlagsliste nicht statt, so hängt die Herbeiführung einer Entscheidung des Bezirkswahlausschusses davon ab, ob dieser mittels einer Beschwerde von dem den Einspruch einlegenden Gemeindeglied angerufen wird (§ 17 Abs. 6 WO). Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über die Zurückweisung des Einspruchs beim Bezirkswahlausschuß eingelegt werden. Die Frist ist auch gewährt, wenn eine Beschwerde innerhalb der Frist an den Gemeindevwahlausschuß, das Pfarramt oder das Dekanat gelangt.

17.4 Werden **keine** (ausreichenden) **Wahlvorschläge** eingereicht, so kann der Evang. Oberkirchenrat nach der geänderten Wahlordnung nicht mehr nach pflichtgemäßem Ermessen und je nach den örtlichen Verhältnissen entscheiden, ob ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen ist oder sofort die ersatzweise Berufung der Kirchenältesten durch den Bezirkswahlausschuß (im Benehmen mit dem

Gemeindevwahlausschuß) erfolgen soll. Vielmehr ist nach § 24 Abs. 1 WO in jedem Fall auf Anordnung des Evang. Oberkirchenrats das Wahlverfahren innerhalb einer bestimmten Frist erneut durchzuführen.

F. Vorstellung der Kandidaten

18. Auch nach der geänderten Wahlordnung steht der Charakter der Kirchenwahlen als **Persönlichkeitswahl** im Vordergrund. Dies setzt eine ausreichende Information der wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Persönlichkeit des einzelnen Kandidaten und seine Vorstellungen von den künftigen Aufgaben des Ältestenkreises und der Gemeinde voraus.

18.1 Nach § 18 Abs. 2 WO hat der Gemeindevwahlausschuß dafür zu sorgen, daß die Kandidaten Gelegenheit erhalten, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen. In diesem Zusammenhang hat sich u. a. die Vorstellung der Kandidaten in der Presse, in Gemeindebriefen oder eigenst für die Wahl hergestellten Schriften mit Lichtbildern der Kandidaten, Daten aus ihren Lebensläufen und Angaben über Zielvorstellungen von den Aufgaben in der Gemeinde bewährt. Wenn möglich, sollten die Kandidaten aber auch Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung und Aussprache mit an der Wahl interessierten Gemeindegliedern in den verschiedenen Veranstaltungen der Gemeinde erhalten. Die Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode zur Änderung der Grundordnung sieht in § 25 Abs. 4 Buchst. a in dem Aufgabenbereich der Gemeindeversammlung für die allgemeinen Kirchenwahlen die Vorstellung der Kandidaten in einer Gemeindeversammlung vor. Auch wenn die Landessynode die Einberufung einer Gemeindeversammlung zu diesem Zweck nicht verbindlich vorschreiben sollte, empfiehlt sich im Rahmen der erforderlichen Wahlinformation und Wahlwerbung, jedenfalls in größeren Gemeinden und dort, wo die Kandidaten nicht schon weiten Kreisen der Gemeindeglieder bekannt sind, eine Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidaten.

G. Die Wahl

19. Der Gemeindevwahlausschuß bestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Tag, Ort und Zeit der Wahl (§ 19 WO).

19.1 Der **Zeitplan** (Anlage 1) stellt drei Wahlsonntage zur Wahl, wobei — wenn es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist — **der 5. 12. 1971 als Hauptwahlsonntag** in der Landeskirche (und in der württembergischen Nachbarkirche) schon im Blick auf die Weckung öffentlichen Interesses an den Kirchenwahlen und die von der Landeskirche veranlaßte publizistische Wahlwerbung gilt. Jedenfalls sollte in der (Stadt-) Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden die Wahl an einem zwischen den Gemeindevwahlausschüssen vereinbarten einheitlichen Termin erfolgen.

19.2 In Ausnahmefällen, etwa in weiträumigen Kirchspielen von Mutter- und Filialkirchengemein-

den mit mehreren Nebenorten (oder Diaspora-Orten) und einer entsprechend größeren Anzahl von Wahlbezirken, können — insbesondere mit Rücksicht auf die Beanspruchung eines Pfarrers durch mehrere Pfarrgemeinden und Gemeindevwahlausschüsse — in einem Kirchspiel mehrere Wahltermine an Sonntagen oder auch an Werktagen in Betracht kommen.

19.3 Im Regelfall wird die Zeit der Wahl im Anschluß an einen Hauptgottesdienst am Sonntag beginnen. Auch dort, wo ausnahmsweise ein Werktag (Nachmittag und Abend) als Wahlzeit bestimmt ist, sollte vor Beginn der Wahl ein Gottesdienst angeboten werden.

19.4 Die Dauer der Wahl wird je nach den örtlichen Verhältnissen und der Größe der Gemeinde unterschiedlich zu bestimmen sein. Von einer Mindestdauer von 3 Stunden wird auszugehen sein.

20. Die Wahl wird durch den **Gemeindevwahlausschuß geleitet**, der einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben bei der Durchführung des Wahlaktes — darunter einen Schriftführer — beauftragt (**Wahlhelfer**) und ein Mitglied für die Beaufsichtigung des gesamten Wahlvorgangs im Wahllokal als Wahlvorsteher bestellt. Der Gemeindevwahlausschuß kann unter seiner Verantwortung weitere Gemeindeglieder mit der Wahrnehmung einzelner Dienste bei der Wahlhandlung beauftragen. Diese Wahlhelfer sind vom Wahlvorsteher zu unparteiischer Durchführung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

20.1 Der Wahltermin ist öffentlich. Die **Stimmabgabe** ist **geheim**. Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

20.2 Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorsteher davon, daß die Wahlurne leer ist. Danach verschließt er die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß des Wahltermins nicht mehr geöffnet werden.

20.3 Der Wähler erhält nach Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel mit Umschlag, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in dem Wählerverzeichnis (Wählerliste/Wählerkartei) festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat. Soweit nicht der Wähler vor der Wahl einen **Wahlausweis** zur **Legitimation** bei der Stimmabgabe erhalten hat, muß er sich erforderlichenfalls durch Personalausweis und dergl. ausweisen.

20.4 Der **Stimmzettel** enthält die **Namen** der Wahlvorschlagsliste (vgl. § 17 Abs. 1 WO) in **alphabetischer Reihenfolge**. Befindet sich ein Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen, so erscheint er auf dem Stimmzettel nur einmal und kann deshalb von dem einzelnen Wähler nur mit einer Stimme gewählt werden. Der Stimmzettel weist also eine Gruppierung der Wahlvorschläge nicht auf.

20.4.1 Es steht nichts entgegen, den Namen der Kandidaten die **Berufsbezeichnung** und evtl. auch eine **Altersangabe** anzufügen. Dies könnte den Entscheidungscharakter der Stimmabgabe fördern.

20.5 Der Wähler bestimmt die Namen der Personen, die er wählen will, durch Ankreuzen, jedoch

nicht mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Nach § 20 Abs. 2 WO macht eine darüber hinausgehende Bezeichnung den Stimmzettel ungültig.

20.5.1 Zur Vermeidung ungültiger Stimmen empfiehlt es sich, auf dem Stimmzettel einen Vermerk etwa folgenden Inhalts anzubringen: „Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, als Älteste zu bestellen sind. Also in unserer Gemeinde . . . Namen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.“

20.5.2 Stimmzettelsind ungültig, wenn sich aus ihnen der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, insbesondere solche

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise (z. B. Streichen von Namen) eindeutig gekennzeichnet sind
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Vorgeschlagene gemeint ist.

20.5.3 Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn die gekennzeichneten gleichlauten oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

20.5.4 Die Landessynode hat die Möglichkeit der Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten für die geänderte Wahlordnung nicht eröffnet. Es berührt jedoch nicht die Gültigkeit des Stimmzettels und der Abgabe einer Stimme für einen bestimmten Kandidaten, wenn der Wähler bei diesem mehrere Kreuze angebracht hat.

21. Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt und in den Umschlag gesteckt hat, wirft er ihn in die Wahlurne.

21.1 Stimmzettel, die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden, oder Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich verletzenden Kennzeichen versehen sind, sind zurückzuweisen.

21.2 Eine Wiederholung der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Der Wähler kann für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen erhalten.

22. Die Ausübung des Wahlrechts ist ein persönlicher Rechtsakt, der keine Stellvertretung zuläßt. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag.

23. Wegen der Möglichkeit einer Briefwahl (s. u.) ist es im Interesse der geheimen Wahl nicht zulässig, die Stimmzettel schon vor dem Wahltag den wahlberechtigten Gemeindegliedern auszuhändigen oder zu übersenden.

24. Gemeindeglieder, die am persönlichen Erscheinen zur Wahl verhindert sind, können gemäß § 21 WO durch **Briefwahl** ihre Stimme abgeben.

24.1 Die Ausübung der Briefwahl soll nach der Wahlordnung angesichts der Mobilität der Bevölkerung, aber auch mit Rücksicht auf das in der Briefwahl ausgedrückte Interesse am Gemeindeleben

nicht unnötig erschwert werden. Dennoch ist die Briefwahl als Ausnahme gedacht. Briefwahlscheine werden nur auf Antrag und nicht von Amts wegen ausgegeben. Die schriftliche oder mündliche Beantragung eines Briefwahlscheins muß begründet werden (§ 21 Abs. 1 WO). Der Gemeindevwahlausschuß oder das Pfarramt hat aber die Begründung nicht auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

24.2 Wer den Antrag auf Erteilung eines Briefwahlscheins für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er hierzu berechtigt ist.

24.3 Briefwahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind unbearbeitet vorläufig aufzuheben.

24.4 Der Gemeindevwahlausschuß bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag.

24.4.1 Der Briefwahlschein ist von einem Mitglied des Gemeindevwahlausschusses zu unterzeichnen und sollte mit dem Pfarramtssiegel versehen werden.

24.4.2 Der Briefwahlschein enthält den Wortlaut einer von dem Wähler abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

24.4.3 Die Ausgabe des Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

24.4.4 Die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt werden.

24.5 Die Briefwahl wird nach § 21 Abs. 3 WO dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindevwahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gezeichnet hat.

24.6 Der Wahlvorsteher oder andere Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses öffnen die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe und prüfen, ob der im Wahlschein genannte Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist und die persönliche Stimmabgabe versichert hat.

24.6.1 Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

24.6.2 Ergeben sich keine Beanstandungen, so wird der Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne geworfen, nachdem die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

H. Ermittlung des Wahlergebnisses

25. Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll im Anschluß an die Wahlhandlung durchgeführt werden. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses anwesend sein.

25.1 Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nichtbenutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Tisch entfernt.

25.2 Danach werden Wahlumschläge und Stimmzettel der Wahlurne entnommen.

25.2.1 Ein Wahlhelfer nimmt die Stimmzettel aus den Umschlägen und übergibt beides dem Wahlvorsteher.

25.2.2 Wahlumschläge und Stimmzettel, die ungültig sind oder zu Bedenken Anlaß geben, übergibt der Wahlvorsteher einem Wahlhelfer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimme unter seiner Aufsicht behält.

25.2.3 Aus den übrigen Stimmzetteln liest der Wahlvorsteher vor, für welche Vorgeschlagenen die Stimme abgegeben worden ist. Zwei Wahlhelfer verzeichnen unabhängig voneinander in je einer Auszählungsliste die für jeden Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen.

25.3 Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, entscheiden die anwesenden Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses — in besonders gelagerten Fällen durch förmlichen Beschluß — über die anderen Wahlumschläge und Stimmzettel. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind durch Verlesen zu berücksichtigen.

Die für ungültig erklärten Stimmzettel sind als solche zu kennzeichnen und dem Wahlprotokoll gesondert beizufügen.

26. Aufgrund der Stimmenauszählung stellt der Gemeindevwahlausschuß das Ergebnis der Wahl fest. Zu Kirchenältesten gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 20 Abs. 3 WO).

27. Der Gemeindevwahlausschuß läßt das Wahlergebnis der Gemeinde am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise durch Bekanntgabe der Namen der Gewählten (unter Umständen auch der für sie abgegebenen Stimmen) mitteilen. Hierbei ist die Gemeinde auf die Möglichkeit einer Wahlanfechtung unter den in § 22 WO genannten Voraussetzungen hinzuweisen.

J. Wahl Niederschrift

28. Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung sind in einer Wahl Niederschrift aufzunehmen, die von den beteiligten Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses (Wahlvorsteher, Schriftführer, Wahlhelfer) und etwa als weitere Wahlhelfer beauftragten Gemeindegliedern (s. o.) zu unterschreiben ist. Ausgeschlossene Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel werden mit fortlaufender Nummer versehen und der Verhandlungsniederschrift neben den gültigen Stimmzetteln gesondert als Anlagen beigelegt.

28.1 Die Wahl Niederschrift muß mindestens den Nachweis über folgende Tatsachen erbringen:

- a) Tag und Ort der Wahl, Zeitpunkt ihres Beginns und ihres Endes und etwaige Unterbrechungen
- b) die bei Durchführung der Wahl als Wahlvorste-

- her, Schriftführer und sonstige Wahlhelfer beteiligten Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und etwa zusätzlich als Wahlhelfer beauftragte Gemeindeglieder
- c) Vorrichtungen für die geheime Stimmabgabe
 - d) Leere der Wahlurne zu Beginn der Wahl
 - e) Zahl der Wahlberechtigten
 - f) Zahl der Stimmabgabevermerke
 - g) Zahl der abgegebenen Stimmzettel
 - h) Zahl der gültigen Stimmen
 - i) Zahl der ungültigen Stimmen
 - k) Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidaten
 - l) gegebenenfalls Losentscheid
 - m) gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.
- 28.2 Ist in mehreren Stimmbezirken gewählt worden, stellt der Gemeindevwahlausschuß nach den Wahlniederschriften der einzelnen Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis zusammen.

Karlsruhe, den 25. März 1971

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. W e n d t

Zeitplan für die Wahl der Kirchenältesten 1971*)

	1971
1. Bildung der Wahlausschüsse gemäß §§ 4 und 5 der WO	April/Mai
1.1 Vorschläge der Bezirkskirchenräte für die Bestellung der Bezirkswahlausschüsse an den Landeswahlausschuß (§ 4 Abs. 2 WO)	bis 15. April
1.2 Eventuell: Entscheidung des Kirchengemeinderats in Kirchspielen mit Nebenorten (oder Diasporaorten) über Einrichtung von Wahlbezirken und Bildung von Gemeindewahlausschüssen für die Wahl eigener Ältestenkreise außerhalb des Hauptortes	bis Ende April
1.3 Vorschläge der Ältestenkreise für die Bestellung der Gemeindewahlausschüsse an die Bezirkswahlausschüsse (§ 3 WO)	bis Mitte Mai
1.4 Konstituierung der Gemeindewahlausschüsse	spätestens in der zweiten Hälfte Mai
2. Aufstellung der Wählerliste/Wählerkartei	bis Anfang September
2.1 Vorbereitung durch den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat (§ 10 WO); nach Bildung des Gemeindewahlausschusses durch diesen	
2.2 Festlegung und Überprüfung der Wählerliste/Wählerkartei für den einzelnen Wahlbezirk durch den Gemeindewahlausschuß (§ 7 WO)	
2.3 Schließung der Wählerliste/Wählerkartei	bis 11. September
3. Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei (1 Woche), § 12 Abs. 1 WO	12.—20. September
3.1 Bekanntgabe der Auflegung mit Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs. 2 WO	spätestens 12. September
3.2 Erste Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen § 13 WO	12. September
3.3 Einspruchsfrist (§ 12 Abs. 2 WO)	21.—23. September
4. Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (Mindestfrist 3 Wochen), § 13 WO	12. September bis 10. Oktober
5. Eventuell: Ergänzende Wahlvorschläge durch Gemeindeversammlung oder Gemeindewahlausschuß (§ 17 Abs. 2 WO)	11. Oktober bis 5. November
6. Bekanntgabe der Wahlvorschläge mit Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit (§ 17 Abs. 3 WO)	7. November
6.1 Auflegung der Wahlvorschlagsliste (mindestens 3 Tage), § 17 Abs. 3 WO	8.—10. November
6.2 Einspruchsfrist (1 Woche), § 17 Abs. 4 WO	8.—16. November
7. Bekanntgabe des Wahltermins (§ 19 WO)	spätestens 21. November
8. Vorstellung der Kandidaten (§ 18 Abs. 2 WO)	spätestens ab 21. November
9. Wahltermine	28. November bis 12. Dezember Hauptwahltag: 5. Dezember
10. Bekanntgabe der Wahlergebnisse mit Hinweis auf Möglichkeit der Wahl-anfechtung (1 Woche nach der Wahl), § 22 Abs. 1 WO je nach Wahltermin gemäß Nr. 9	5., 12. oder 19. Dezember

*) Generelle Übersicht in Nr. 1 des Gesetzes- und Verordnungsblattes 1971 mitgeteilt.

11. Anfechtungsfrist (1 Woche nach Bekanntgabe), § 22 Abs. 1 WO
je nach Wahltermin gemäß Nr. 9
- 6.—13. Dezember
13.—20. Dezember
20.—28. Dezember
12. Einführung der gewählten Ältesten
je nach Wahltermin gemäß Nr. 9
- ab 19. Dezember
25./26. Dezember
2. Januar 1972
13. Konstituierung der Ältestenkreise
Eventuell:
Hinzuwahl von Kirchenältesten gemäß § 17 GO und § 2 WO
- erste Hälfte
Januar 1972

Vorläufiger Zeitplan

für die Wahlen zur Bezirks- und Landessynode 1972 *)

A) Wahlen zur Bezirkssynode (§ 26 WO)

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Vorbereitung der Wahl durch den neuen Ältestenkreis | ab Mitte Januar |
| 1.1 Hinweise auf Wahlvorschlagsrecht von jeweils mindestens 20 Gemeindegliedern (§ 26 Abs. 2 WO) | 16.—23. Januar |
| 1.2 Frist für Wahlvorschläge aus der Gemeinde: mindestens 3 Wochen (in sinngemäßer Anwendung von § 13 WO) | 17. Januar bis
14. Februar |
| 1.3 Prüfung etwaiger Wahlvorschläge aus der Gemeinde; Kontakt des Ältestenkreises mit aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten
Wahlvorschläge aus der Mitte des Ältestenkreises | bis 26. Februar |
| 1.4 Bekanntgabe der Wahlvorschläge | 27. Februar |
| 1.5 Auflegung der Wahlvorschläge; Möglichkeit des Einspruchs in sinn-
gemäßer Anwendung von § 17 Abs. 3—5 WO, soweit die Vorgeschlagenen nicht Kirchenälteste sind | 27. Februar bis 9. März |
| 2. Wahl der Bezirkssynodalen durch die Ältestenkreise | bis 18. März |
| 2.1 Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Gemeinden und Mitteilung
an das Dekanat | bis 19. März |
| 3. Ergänzende Berufung von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den (alten)
Bezirkskirchenrat (§ 76 Abs. 1 Buchst. d GO-Änderungsentwurf **) nach
Kenntnis des Wahlergebnisses | bis Mitte April |

B) Wahlen zur Landessynode (§ 28 WO)

- | | |
|---|--|
| 4. Vorbereitung der Wahl durch das alte Präsidium der Bezirkssynode in
Verbindung mit (altem) Bezirkskirchenrat | |
| 4.1 Hinweis auf Wahlvorschlagsrecht von jeweils mindestens 30 Gemeindegliedern im Kirchenbezirk (§ 28 Abs. 2 WO) | ab 16. April |
| 4.2 Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aus den Gemeinden des
Kirchenbezirks: mindestens 3 Wochen
(in sinngemäßer Anwendung von § 13 WO) | 17. April bis 22. Mai |
| 4.3 Einberufung der Bezirkssynode (mit mindestens 3 Wochen Frist)
Information der Bezirkssynodalen über die aus den Gemeinden vorgeschlagenen
Kandidaten; Kontakte der neuen Bezirkssynodalen untereinander und mit den aus den
Gemeinden vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahl zur Landessynode | ab 22. Mai |
| 5. Tagung der neuen Bezirkssynode zur Wahl der Landessynodalen | in der Zeit vom
12. Juni bis 10. Juli |
| 6. Die Wahlen ergänzende Berufung von Landessynodalen durch die Synodal-
mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof
(§ 105 Abs. 1 Buchst. b GO-Änderungsentwurf **) | Mitte Juli bis
Ende September |
| 7. Konstituierung der neuen Landessynode | Ende Oktober |

*) Der endgültige Zeitplan wird im 2. Teil der Ausführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats zur Wahlordnung bekanntgegeben.

**) Falls die Landessynode inzwischen diese Änderung der GO beschließt.

